

# Satzung

## MINT-Zentrum Darmstadt e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt die Bezeichnung „MINT-Zentrum Darmstadt“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt, Goethestr. 50.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.06.2021.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach §52 AO.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des MINT-Zentrum Darmstadt. Der Betrieb wird gewährleistet durch:
  - Ausstattung des MINT-Zentrum Darmstadt mit Gerätschaften, Verbrauchsmaterial sowie Personal
  - Sicherung der Arbeitsfähigkeit des MINT-Zentrums
  - Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettbewerben
  - Ausrichten von Fortbildungen für pädagogische Fach- und Lehrkräfte
  - Anbahnung von Kooperationen und Praktika in Unternehmen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Hochschulen
  - Beteiligung am Netzwerk MINT-Zentren Südhessen
  - Materielle und ideelle Unterstützung von Projekten an Schulen, die dem Vereinszweck dienlich sind

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „MINT-Zentrum Darmstadt“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Vergütungen und deren angemessenen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform, rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Kammern, Verbände und Vereine und natürliche Personen

werden, deren fachliche oder ideelle Interessen oder Belange im Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins stehen.

2. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Juristische Personen sowie Personengesellschaften bevollmächtigen eine Person als ständigen Vertreter für die Ausübung der Mitgliedsrechte.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages an den Verein.
2. Die Mitgliedschaft gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der in § 5 (3) genannten Beendigungsgründe eintritt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen mit dem Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit deren Auflösung,
  - in anderen Fällen nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
  - durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen würde. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben,
  - wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.
3. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder anteiligem Vermögen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung des Vereins.
2. Die Mitglieder sind in ihren geschäftlichen Aktivitäten frei.
3. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 7 Beiträge und Finanzierung**

1. Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Beiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Ausnahmen von der Beitragspflicht werden dort ebenfalls geregelt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Verein beschafft seine Mittel aus den Zahlungen und Beiträgen der Mitglieder, durch Vergütungen für erbrachte Leistungen und durch Zuwendungen Dritter. Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Organe**

1. Obligatorische Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Fakultative Organe des Vereins sind:
  - der Beirat/Kuratorium

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher an die letzte bekannte Adresse zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine zweiwöchige Einladungsfrist.
4. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern eine schriftlich erteilte Vertretungsvollmacht dem Versammlungsleiter vorliegt. Mehrfachvertretung (Vertretung mehrerer Vereinsmitglieder durch denselben Vertreter) ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 4 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer, diese sind jeweils für 2 Jahre im Amt, sind im Übrigen aber nicht Mitglied des Vorstandes.

### **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Wahl der zu wählenden Vertreter des Vorstandes (§ 11 Abs. 1)
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahreswirtschaftsplans
- Entscheidung über Satzungsänderungen des Vereins
- Verabschieden der Beitragsordnung

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Im Zuge der nächsten Mitgliederversammlung ist der Posten ordnungsgemäß durch eine Wahl nachzubersetzen. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes sind:

- I. Der / die Vorsitzende (1. Vorsitzende)
  - II. Der / die stellvertretende/r Vorsitzende
  - III. Der / die Schatzmeister / in
  - IV. Bis zu 3 weitere Beisitzer / innen
2. Der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.  
Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten in Sitzungen, die der / die 1. Vorsitzende oder ein / eine Stellvertreter / in anberaumt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes, sowie mindestens 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschlussverfahren erklären.

Der geschäftsführende Vorstand verfasst Protokolle über die Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden bis 30 Tage nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versendet und gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche Einwände in Textform an den 1. Vorsitzenden vorgetragen werden. Der Protokollant und der Sitzungsleiter unterzeichnen das Protokoll.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der eine Aufgabenverteilung zwischen dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 11 Abs. 2 S. 1, dieser Satzung und dem gesamten Vorstand festgelegt wird. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der gesamte Vorstand mit der Mehrheit der bei einer solchen Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.
4. Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der in der Satzung genannten Aufgaben des Vereins.
2. Der Vorstand bestimmt die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - er verabschiedet den Haushaltsplan, die Jahresabschlussrechnung und die mittel- und langfristige Finanzplanung,
  - er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie,
  - er berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

## **§ 13 Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
2. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der Zielsetzung, der strategischen Ausrichtung und der Förderung des Vereins.
3. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
4. Aus seiner Mitte wählt der Beirat einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
5. Die Amtszeit eines Beirats-Mitgliedes beträgt jeweils 3 Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

## **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder. Über Beanstandungen ist der Vorstand vorher zu informieren.

## **§ 15 Haftung**

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 9 Ziff. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach §52 AO.
3. Im Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu bestellen. Wird von der Mitgliederversammlung kein gesonderter Liquidator bestellt, wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende 1. Vorsitzende Liquidator.

## **§ 17 Sonstiges**

1. Der Vorstand muss dem Amtsgericht unverzüglich mitteilen, wenn die Satzung geändert oder ergänzt wird, Bestimmungen eingefügt oder aufgehoben werden, der Verein aufgelöst oder in eine andere Körperschaft überführt wird, das Vereinsvermögen als Ganzes übertragen wird, sofern dies steuerliche Vergünstigungen betrifft.
2. Vor Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Für eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung eine rechtswirksame Bestimmung zu beschließen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.04.2021 beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.